

Denunziations-Prämien ist in der Hauptsache nichts Neues; denn schon das Mandat von 1822 setzt auf die Entdeckung von Baumfrevlern 5 Thlr. Prämie aus; also in dieser Rücksicht dürfte hier ein minderes Bedenken obwalten; von der andern Seite kann ich nicht bergen, daß ich es wünschenswerth finden muß, die Prämien bei dem Baumfrevel nicht zu beseitigen; mir wenigstens hat der Baumfrevel so etwas erstaunend Widriges, daß ich nicht wüßte irgend ein anderes Vergehen mit dem zu vergleichen, weil es in Beschädigung eines so schönen Geschöpfes Gottes besteht; ich würde bei keinem Verbrechen weniger Bedenken haben, als gerade hier bei dem Baumfrevel den Denunzianten zu machen. Ueberdies ist die Prämie nicht als Strafe zu betrachten, sondern sie ist ein Theil der Kosten. Die Prämie gehört zu den Untersuchungskosten, diese hat der Verbrecher zu bezahlen. Sodann werden Baumfrevel nicht immer von der ärmern Klasse verübt, es sind oft auch ungezogene junge Leute, die oft in ihrer Rohheit Bäume beschädigen, und diese sind nicht immer die ärmsten.

v. Carlowitz: Ich könnte mich weder mit der Absicht des geehrten Antragstellers, noch weniger aber mit den Gründen einverstanden erklären, die er zur Unterstützung seines Amendements angeführt hat. Der Entgegnung des hochgestellten Referenten füge ich noch Folgendes hinzu. Der Herr Antragsteller ist der Meinung, daß Denunziationsprämien, die ich auch ich in der Regel nicht anwendbar finde und billigen möchte, nur da anwendbar seien, wo es sich von gröbren, gefährlicheren Verbrechen handelt. Ich glaube, das kann man nicht annehmen. Wäre dies vollkommen sachgemäß, dann würde es sich freilich nicht rechtfertigen lassen, auf die Entdeckung des Baumfrevels eine Prämie zu setzen und nicht auf die des Mordes? Denunziationsprämien werden sich vielmehr dann rechtfertigen lassen, wenn sie nur da angewendet werden, wo es sich von Verbrechen handelt, welche ohne Denunziationsprämien nicht leicht zur Anzeige und Bestrafung gelangen würden, und das ist ganz der Fall bei dem Baumfrevel. Er ist ein Vergehen, was der Staat streng ahnden muß, das aber nicht Jedermann im Volke so strafwürdig erscheint. Es kommt also hier in Betracht, daß der Staat durch Bestimmung einer Prämie es aussprechen muß, wie strafwürdig er dieses Verbrechen halte. Es kommt ferner noch dazu, daß bei vielen andern Verbrechen die Entdeckung leichter ist, als bei diesem; denn der Baumfrevel wird sehr oft in der Nacht verübt.

Königl. Commissair D. Groß: Die Regierung hat bei diesem Artikel allerdings die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt, bei denen eine gleiche Prämie zugesichert war, welche ebenfalls aus dem Vermögen des Baumfrevlers gegeben werden mußte; es ist dies also nichts Neues, sondern es wird hier nur das, was schon besteht, wiederholt. Der Grund für die Aussetzung einer Prämie liegt in der Eigenthümlichkeit des Verbrechens und der Schwierigkeit der Entdeckung, welches Beides Veranlassung gab, ein Reizmittel aufzustellen, wodurch Denunzianten zur Anzeige bewogen

werden könnten. Bei andern Verbrechen ist immer die Verletzung eines Privatinteresses vorhanden, wodurch Derjenige, der verletzt worden ist, sich veranlaßt sieht, als Denunziant aufzutreten. Dieses fällt bei dem Baumfrevel weg, besonders wenn er, wie häufig geschieht, gegen öffentliche Anlagen verübt wird, und man hat auf diese Weise gesucht, dieses höchst widrige Verbrechen öfterer zur Bestrafung zu bringen.

Ziegler und Klipphausen: Ich müßte mich auch der Ansicht des Hrn. Secretair Harz anschließen; ich kann nicht leugnen, daß Prämien, die auf Entdeckung von Vergehen gesetzt sind, etwas Unangenehmes haben, indem sie zu Ungebereien Anlaß geben; indessen ist der Baumfrevel so manichfaltiger Art, daß selbst die Aufseher an den Straßen die kleinsten Beschädigungen, wenn sie einen Lohn für die Entdeckung bekommen, zur Anzeige bringen werden; es würde daher hier wenigstens bedenklich sein, auf solche eine Prämie zu setzen.

D. Großmann: Daß die Bestimmung: es soll die Prämie aus dem Vermögen des Thäters bezahlt werden, schon da gewesen ist, gereicht hier zu keiner Anempfehlung derselben. Ich muß sie für bedenklich halten; sie erscheint mir unmoralisch. Wenn der Bestrafte auch noch den Vermittler seiner Bestrafung aus seinem eignen Vermögen befriedigen soll, so wird unausbleiblich zu fürchten sein, daß das Bittere, welches in dieser Erfahrung liegt, unauslöschlichen Haß gegen den erzeugen wird, der die Anzeige gemacht hat. Dem Staate kann unmöglich daran liegen, die Bürger mit solchen gehässigen Gesinnungen gegen einander selbst zu erfüllen; es muß für ihn einen hohen Werth haben, ihre Gemeinschaft zu besessigen; er kann also kein Mittel wählen zur Erreichung seines Zweckes, das auf Kosten des Gefühls der Gemeinschaft nur zu erlangen ist. Insofern muß ich mich für den Antrag des Hrn. Secretair Harz wenigstens in seiner zweiten Hälfte erklären. Daß der Staat viel besser thun werde, wenn er die Belohnung aus Staatskassen giebt, das leuchtet ein. Nicht bloß darum, weil sie dem Angeber gewisser ist, sondern darum, weil der Beschädiger selbst mit dazu beitrüge, vorzüglich aber, weil dadurch der Staat zu erkennen giebt, wie schwer er diese Verletzung geahndet wissen wolle.

Bürgermeister Wehner: Im Ganzen kann ich mich mit dem Artikel ebenfalls nicht einverstanden erklären; er scheint mir für ein Criminalgesetzbuch nicht passend zu sein. Sollte er jedoch stehen bleiben, so würde ich dem Antrage des Secr. Harz ganz beistimmen. Wenn es einmal für gut und zweckmäßig erachtet wird, daß Denunzianten aufgefordert werden durch Prämien-Verheißung, so würde es auch dem Zweck entsprechen, das richtige Mittel zu wählen. Hier scheint das nicht der Fall zu sein; ich bin überzeugt, daß unter den Baumfrevlern nicht  $\frac{2}{3}$  Theil sind, die die Prämie bezahlen können, und somit ist der Zweck der Anregung nicht vorhanden. Wer wird sich dann zur Anzeige hergeben, wenn er nicht die 5 Thaler mit Gewißheit erlangen kann? Insofern also der Artikel nicht in Wegfall kommen sollte, was mir allerdings am meisten zusagen würde,